

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der DB Cargo BTT GmbH

Stand: 01. Januar 2022

## 1 Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

- 1.1. Unsere Leistungen (Beförderung von Gut, Umschlag, Zwischen-/Lagerung und sonstige beförderungsnahe Leistungen) erbringen wir nach den ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen) in ihrer neuesten Fassung, soweit in den AGB der DB Cargo BTT GmbH (im Folgenden „DB Cargo BTT“) nachfolgend keine speziellen Regelungen aufgeführt sind.
- 1.2. Zollamtliche Abfertigung, Vermietung von Transportmitteln und weitere logistische Leistungen erbringt DB Cargo BTT nur, wenn dies speziell vereinbart wird.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei besonderer Bestätigung unsererseits.
- 1.4. Aufträge erteilt uns der Kunde schriftlich oder per Fax.

## 2 Transportmittel

- 2.1. Transportmittel sind Eisenbahn-Güterwagen und genormte Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs (LE) wie
  - Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungs-Organisation genormt sind
  - Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr
  - Wechselbehälter, d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten
  - Sattelanhänger
  - Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge bei Nutzung der „Rollenden Landstraße
- 2.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass von ihm gestellte Transportmittel den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen und betriebssicher sind.
- 2.3. Transportmittel der DB Cargo BTT
  - a) Die Bereitstellung von Transportmitteln der DB Cargo BTT aufgrund einer Bestellung des Kunden erfolgt im Rahmen verfügbarer Ressourcen. Mündliche Absprachen über die Bereitstellung von Transportmitteln bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch DB Cargo BTT.
  - b) Der Kunde hat bereitgestellte Transportmittel auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen. Er hat DB Cargo BTT unverzüglich über Beanstandungen zu unterrichten.
  - c) Der Kunde haftet für alle Schäden an Transportmitteln (Wagen und/oder Ladeeinheiten (LE)), die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden. Darüber hinaus haftet der Kunde unabhängig von einem Verursachungsbeitrag für Schäden an Wagen und/oder LE zwischen dem Zeitpunkt der Bereitstellung beim Kunden, bei einem für ihn tätigen Dritten oder beim Empfänger und der Übernahme zum Transport durch DB Cargo BTT („Bereitstellungszeitraum“).

Wird der Wagen und/oder die LE vom Kunden, einem für ihn tätigen Dritten oder dem Empfänger in beschädigtem Zustand zum Transport für DB Cargo BTT bereitgestellt, so wird vermutet, dass der Schaden während dem Bereitstellungszeitraum eingetreten ist. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Schaden bereits bei Bereitstellung an ihn vorlag. Beschädigung, Verlust oder Unfälle sind unverzüglich an DB Cargo BTT zu melden.
  - d) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Transportmittel verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert sowie komplett mit losen Bestandteilen und fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückzugeben sind. Die Reinigung, vorschriftsmäßige Entseuchung und Sterilisierung wird, falls nicht anders vereinbart, durch DB Cargo BTT zu Lasten des Kunden organisiert.

- 2.4. Setzt der Kunde Güterwagen ein, deren Halter nicht DB Cargo BTT ist, stellt er sicher, dass
  - a) diese einer Instandhaltung durch eine hierfür zertifizierte Stelle ECM (Entity in Charge of Maintenance) unterliegen. Anderenfalls ist DB Cargo BTT berechtigt, die Übernahme der Güterwagen zu verweigern;
  - b) nur solche Güterwagen eingesetzt werden, deren Halter dem AVV beigetreten sind. Andernfalls stellt er DB Cargo BTT so, als handle es sich um derartige Güterwagen. Das gilt nicht, wenn vereinbart ist, dass der übergebene Güterwagen selbst als Beförderungsgut auf eigenen Rädern befördert wird;
  - c) übergebene Güterwagen betriebssicher und für das Gut geeignet sind, sowie über die entsprechende Zulassung verfügen.
  - d) DB Cargo BTT bzw. das beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen berechtigt ist, die für die weitere Verwendung des Güterwagens durch den Halter zwingend notwendigen Daten an diesen zu übermitteln.
- 2.5. Der Kunde sichert zu, DB Cargo BTT bzw. den von DB Cargo BTT eingesetzten Subunternehmern nur Güterwagen zu übergeben, die
  - a) für Beförderungen in/durch Deutschland den Anforderungen des Schienenlärmschutzgesetzes (SchlärmschG) und
  - b) für Beförderungen in/durch die Schweiz den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung von Eisenbahnen (BGLE) und
  - c) für Beförderungen in/durch die Europäische Union ab dem Fahrplanwechsel 2024 den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 entsprechen und auf Verlangen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben fristgerecht nachzuweisen.

Übergibt der Kunde einen Güterwagen, der nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, hat der Kunde eine Pauschale in Höhe von 1.500 Euro pro Güterwagen an DB Cargo BTT zu zahlen. DB Cargo BTT bzw. der von ihrem eingesetzten Subunternehmer kann zudem die Übernahme des Güterwagens verweigern und/oder Schadenersatz verlangen. Die Pauschale wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Der Kunde stellt DB Cargo BTT bzw. von ihr beauftragte Subunternehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einem Verstoß ergeben.

## 3 Verpackung/Verladung der Güter/Gefahrgüter

- 3.1. Dem Kunden obliegt die Verladung und die Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Verladerichtlinien des jeweiligen Verkehrsträgers sowie die gültigen Gefahrgutrechtsvorschriften sind zu beachten.
- 3.2. Der Kunde haftet für alle Folgen einer mangelhaften Verpackung und Verladung der Güter.
- 3.3. Setzt der Kunde die Ladeeinheiten selbst auf das LKW-Chassis / den Tragwagen auf oder ab, hat er dabei die Bestimmungen und Anweisungen des befördernden Frachtführers zu beachten.
- 3.4. LE mit gefährlichen Gütern und leere ungereinigte LE, die gefährlichen Güter enthalten haben, dürfen nicht vor dem Versandtag beim Umschlagbahnhof aufgeliefert werden. Sie sind im Empfang vom Kunden am Eingangstag zu übernehmen oder für den Eingangstag zur Beförderung zu verfügen. Werden diese LE nicht fristgemäß abgenommen oder verfügt, gilt § 410 Abs. 2 HGB entsprechend.
- 3.5. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei beladenen gedeckten, geschlossenen Wagen Verschlüsse angebracht werden, sofern nicht zwischen DB Cargo BTT und dem Kunden eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Für das Anbringen von Verschlüssen durch DB Cargo BTT werden dem Kunden Kosten gemäß Leistungskatalog der DB Cargo AG berechnet.

## 4 Telematik- und Sensordaten

Soweit Wagen mit Telematik- und Sensorgeräten ausgerüstet sind, erhebt und nutzt DB Cargo BTT wagen-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der DB Cargo BTT GmbH

Stand: 01. Januar 2022

bezogene Daten. Soweit dem Kunden Daten von ausgerüsteten Wagen dritter Halter zur Verfügung stehen, lässt der Kunde diese DB Cargo BTT nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. Auch solche Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die DB Cargo AG ist, können im Rahmen der Erbringung ihrer Transportleistungen auf die Daten zugreifen.

---

## 5 Rechnung / Verzug

- 5.1. Rechnungen der DB Cargo BTT sind sofort zu begleichen.
- 5.2. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist.
- 5.3. DB Cargo BTT kann vom Kunden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verlangen.

---

## 6 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 6.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist Mainz.
- 6.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.